

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung zur Feststellung der UVP Pflicht nach § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162 mit 169 m NH, 250 m GH, 6,2 MW Nennleistung einschließlich der notwendigen Nebenanlagen am Standort 02899 Ostritz OT Leuba, Flurstück 261/9 der Gemarkung Ostritz

Die COOP. Energiesysteme GmbH & Co. KG beantragte am 09.11.2023 die immissionsrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage Typs Vestas V162 mit 169 m NH und 6,2 MW Nennleistung am Standort in 02899 Ostritz, Gemarkung Leuba, Flurstück 261/9.

Das Genehmigungserfordernis für das Vorhaben ergibt sich aus § 4 BImSchG i. V. m. § 19 Abs. 1 und 2 BImSchG und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen).

Nach Einschätzung des Landkreises kann das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie der besonderen örtlichen Gegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Der Standort der beantragten Windenergieanlage befindet sich mit einem Abstand von etwa 25 m außerhalb des Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergienutzung EW 1 Leuba der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien. Der Abstand der Windenergieanlage (Mitte Mastfuß) bis zum nächsten Wohngebäude (Feldleuba) beträgt etwa 975 m.

Zur Vermeidung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch bezüglich Schattenwurfs sind entsprechend den vom Träger des Vorhabens vorgelegten Unterlagen entsprechende Maßnahmen (Schattenwurfabschaltung) vorgesehen. Damit wird sichergestellt, dass die sich aus den einschlägigen Regelwerken ergebenden max. zulässigen Immissionswerte nicht überschritten werden. Um die gesetzlich vorgegebenen Schallrichtwerte einhalten zu können, erfolgt ebenfalls die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden für die Orte mit Hilfe technischer Maßnahmen zum Anlagenbetrieb weiterhin sichergestellt.

Hinsichtlich des Artenschutzes wurde das Umfeld der geplanten WEA auf mögliche Stör- und Gefährdungswirkungen für Vögel und Fledermäuse untersucht. Bei dieser Artengruppe können unter Berücksichtigung geplanter Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltregelungen) und durch Einhaltung der Abstandsempfehlungen artenschutzrechtlichen Konflikte ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Biotope ist die Erforderlichkeit einer tieferen Umweltprüfung nicht ersichtlich. Der geplante Anlagenstandort befindet sich auf einer intensiv genutzten Ackerfläche mit unwesentlichem ökologischem Wert.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser können unter Einhaltung fachlicher Regeln und geltender Sicherheitsvorschriften sowie bei Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden Maschinen ausgeschlossen werden. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass durch die intensive Bewirtschaftung der Ackerflächen von einer höheren Vorbelastung durch Bodenbearbeitung, Düngung, Drainage und Verdichtung auszugehen ist. Es sind keine Wasserschutz- bzw. Schongebiete betroffen, es kommt zu keinen Geländeänderungen, der Grundwasserkörper wird nicht beeinflusst.

Die Veränderungen im Landschaftsbild wurden untersucht und der Kompensationsbedarf für erhebliche Beeinträchtigungen ermittelt. Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die Veränderungen im Landschaftsbild sind unter Beachtung der erheblichen Vorbelastung des Gebietes zu beurteilen. Die Beeinträchtigung der Ästhetik der Landschaft für den Betrachter und Erholungssuchenden lassen allerdings nur geringfügig stärkere Auswirkungen erwarten. Die entstehende Zusatzbelastung durch die geplanten Anlagen tritt gegenüber der bestehenden erheblichen Vorbelastung der Landschaft durch die vorhandenen WEA weit zurück.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben ist auch aus Sicht der unteren Denkmal-schutzbehörde nicht notwendig.

Aus den zu erwartenden Beeinträchtigungen lassen sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Gewässer, Grundwasser, Boden, Flora und Fauna, geographisches Gebiet, Denkmäler, das Landschaftsbild und die Bevölkerung ableiten. Durch entsprechende Prognosen wurde nachgewiesen, dass bei Umsetzung der in den Fachgutachten und –planungen benannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen die zu erwartenden Beeinträchtigungen, vor allem für die Fauna, das Landschaftsbild sowie den Menschen und die menschliche Gesundheit soweit reduziert werden, dass sie kein erhebliches Maß erreichen bzw. wieder auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden.

Im Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig, sondern nur mit dem Genehmigungsbescheid vom 09.07.2024 anfechtbar.

Die Unterlagen für die Vorprüfung sowie das Protokoll über die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) i. V. m. dem Sächsischen Umweltinformationsgesetz (SächsUIG) ab dem 24.07.2024 im Landratsamt Görlitz, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, George-witzer Straße 52 in 02708 Löbau, Zimmer 3001 zugänglich.

Görlitz, den 09.07.2024



i. A.
Müller
Amtsleiter
Umweltamt